

SATZUNG

(Fassung vom 10.5.2016)

des Vereins »Kulturhaus Alter Schützenhof«

Errichtet am 10.01.1989 in Achim

Präambel

Der Verein „Kulturhaus Alter Schützenhof“ hat die Aufgabe, das KASCH mit dem Ziel zu betreiben, die Begegnung von Menschen aller Altersgruppen und sozialen Schichten zu ermöglichen, die Kritikfähigkeit und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern. Das KASCH soll eine Stätte bürgerschaftlicher Begegnung sein und den Bürgerinnen und Bürgern Achims im Rahmen der gegebenen Verhältnisse eigenverantwortliches Gestalten ermöglichen und Gruppeninitiativen fördern.

§ 1

Sitz, Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Kulturhaus Alter Schützenhof«.
2. Er hat seinen Sitz in Achim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein betreibt das Kulturhaus Alter Schützenhof, im Folgenden als KASCH bezeichnet, in Achim.
2. Der Verein »Kulturhaus Alter Schützenhof« übernimmt durch Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Achim den inhaltlichen und organisatorischen Betrieb des KASCH als Kulturhaus.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Musik- und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen; sowie dem Angebot von dementsprechenden Informationen und Unterrichtsprogrammen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Die Ablehnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag erstmals innerhalb eines Monats nach Eintritt, sodann im 1. Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod b) durch schriftliche Austrittserklärung c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. d) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Rückstand gerät. In diesem Falle kann der Vorstand nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

§ 4

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche MV sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen oder wenn der Vorstand dies beschließt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Anträge sind bis 2 Wochen vor der MV beim Vorstand einzureichen und von diesem allen Mitgliedern 5 Tage vor der MV zuzuleiten.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Belange des Vereins und seiner Betriebe. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Die Entlastung des Vorstandes;

- e) Die Verabschiedung eines Haushaltsplanes;
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Die Ablehnung oder der Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Die Personaleinstellung und Personalentlassung;
 - i) Die Auflösung des Vereins.
2. Die MV hat das Recht, Ausschüsse zur Erledigung einzelner oder laufender Aufgaben zu gründen und sie mit Kompetenzen auszustatten. Die Kontrolle der Ausschüsse obliegt der MV. Die Ausschüsse erstatten der MV Bericht. Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.

§ 7

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die begründeten Anträge fristgemäß schriftlich mit der Einladung allen Mitgliedern zugeleitet wurden.
4. Bei Einstellung und Entlassung von hauptberuflichen Mitarbeitern mit unbefristeten Arbeitsverträgen ist analog § 7 Abs. 3 zu verfahren. Der Vorstand hat hierbei Vorschlagsrecht.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt.
6. Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Dies sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und sein Vertreter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin werden nicht im gleichen Geschäftsjahr gewählt. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nach der am 25.9.90 beschlossenen Satzungsänderung werden der Kassenwart/die Kassenwartin und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende auf ein Jahr gewählt; die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der stellvertretende Schriftführer/die stellvertretende Schriftführerin auf zwei Jahre. Die Wahl erfolgt einzeln für jede Funktion. Eine Wiederwahl ist möglich. Beschäftigte des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied darf nicht mehr als ein Amt innerhalb des Verein haben.
3. Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im

Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
6. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich, außer bei Personalangelegenheiten.
7. Die Arbeit des Vorstandes ist durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der MV unter Zugrundelegung der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt.
2. Seine Aufgabe ist insbesondere die Koordinierung der Haushaltsplanung und -überwachung. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
3. Der Vorstand ist Vorgesetzter des hauptberuflichen Personals und diesem gegenüber weisungsberechtigt.
4. Bei der ersten Mitgliederversammlung des Jahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht schriftlich und mündlich abzugeben. Dieser Bericht bildet neben dem Bericht der Kassenprüfer die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Achim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.